

**Satzung der Stadt Bad Sulza
über die Erhebung von Verwaltungskosten und die Anwendung des Thüringer
Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2020 (GVBl. S.396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 12. November 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bad Sulza erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostenordnung), in der jeweils gültigen Fassung, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklärt.
- (3) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Bad Sulza für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.
- (4) Weitere Gebühren werden wie folgt erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigungen	0,1 v. H. des Grundstückswertes	mind. 15 Euro, höchstens 250 Euro
2	Rücknahme oder Widerruf einer Grundstücksverkehrsgenehmigung	75 v.H. der Gebühr nach Nr. 1	

§ 2 Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten nachfolgende Verwaltungskostensatzungen außer Kraft:
 - Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Sulza vom 17. Februar 2003,
 - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Saaleplatte vom 19. Juni 2013.

Bad Sulza, den 26.11.2020

Dirk Schütze
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Rechtssetzungsverfahren:

Stadtratsbeschlussnummer:	166 – XII/2020
Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:	23.11.2020
Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:	ja
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt:	Ausgabetag: 17.12.2020
	Jahrgang: 2020
	Nummer: 12
